

Bedeutung und Bildung des Gewissens.

Wenn irgend etwas einen jeden persönlich angeht, so ist es sein Gewissen.

Und von den Fragen und Bedenken, die sich an das Gewissen knüpfen und heute so viele Seelen bewegen, soll hier die Rede sein. Wir wollen versuchen, auf sie eine klare Antwort zu geben.

Die eigentliche und schwerste Aufgabe des Menschen ist es, innerlich mit sich und dem Leben in der rechten Weise fertig zu werden. Es ist die Aufgabe, die über seinen Wert entscheidet, die ihm niemand abnehmen kann, und für die er selbst verantwortlich ist. Es ist eine beschwerliche Aufgabe; denn wir sind auf dieser Erde wie vom richtigen Weg Verschlagnene. Mühsam suchen wir nach Wahrheit und Frieden. Manchmal will es uns scheinen, als ob es ein Ringen sei mit Fragen und Zweifeln, denen unsere Kräfte nicht gewachsen seien. Dann wollen wir erlahmen und sind in Gefahr, den Bau unseres Lebens unvollendet liegen zu lassen. Aber die Aufgabe ist uns einmal von einem Höheren gestellt; wir müssen sie lösen.

Bei der Gestaltung und Ordnung unseres Lebens werden wir nicht wie die andern Geschöpfe durch eine innere oder äußere Notwendigkeit bestimmt. Der Mensch ist ein Wesen, das sich selbst nach Zwecken entscheidet und nach ihnen seine Handlungen einrichtet. Aber wie und wohin? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht der Willkür des Menschen überlassen. Die Vorsehung hat uns einen unbeirrbaren Führer mit auf den Weg gegeben, der uns nie verläßt, dessen Stimme allzeit vernehmlich spricht: das Gewissen.

Man braucht das Dasein des Gewissens nicht erst zu beweisen; es ist da und meldet sich täglich und stündlich in fühlbarster Unmittelbarkeit an. Wer es leugnen wollte, dem würde es durch seinen Einspruch deutlich zu verstehen geben, daß die Gründe gegen das Dasein des Gewissens eitel Trug und Täuschung sind. Der Mensch kann wünschen, kein Gewissen zu haben, aber er kann im Ernst nicht leugnen, eines zu besitzen. Es erlischt, wie die Kirchenväter zu sagen pflegten, selbst nicht in Rain, im Verbrecher. Wem aber die innere Stimme wirklich schwiege, dem würden auch die Beweise der Philosophie nichts nützen können.

Gewissen ist das innere Urteil über den sittlichen Wert oder Unwert unserer freigewollten Gesinnungen und Handlungen. Zuweilen bezeichnet Gewissen nicht das moralische Werturteil, sondern die Anlage (Fähigkeit und Neigung) unseres Verstandes zu solchem Urteil oder auch die mit dem innern Werturteil verbundene Beruhigung oder Beängstigung. Es ist freilich eine alte Streitfrage, auch in der scholastischen Philosophie, welcher Fähigkeit des Menschen (dem Verstande, Willen oder Gefühl) das Gewissen zuzuschreiben sei. Faßt man alle Gewissensvorgänge ins Auge, so wird man in dem praktischen Urteil über die eigenen freien Handlungen die Haupt- und Ausgangsfunktion des Gewissens erkennen und dieses deshalb der Vernunft zuweisen dürfen. Alles andere, Friede, Unruhe, Reue usw., die der affektiven Seite des Menschen angehören, sind daher als Begleit- und Folgeerscheinungen des Gewissensurteils anzusehen. Gutes Gewissen ist demnach das beruhigende Bewußtsein, gemäß der als richtig erkannten Vernunftordnung zu handeln oder gehandelt zu haben; böses Gewissen ist das quälende Bewußtsein, gegen diese Ordnung zu verstoßen oder verstoßen zu haben.

Das Gewissen ist der unzertrennliche Gefährte des Menschen: Mahner und Warner vor der Tat, Zeuge und Protokollführer bei der Tat, Verteidiger, Ankläger und Richter nach der Tat. Dieses geheime Gericht erstreckt sich nicht nur auf das äußere Verhalten, sondern dringt bis in die geheimsten und verschwiegensten Winkel unseres Innern. Die Wucht seines Spruches lastet oft um so schwerer, je verborgener er vor Menschen ist. Gleich das gute Gewissen einem Idyll voll Frieden und Freude, so ist das böse ein Feuerbrand, der die Seele martert. In dem Augenblick der Tat von dem Getöse der Leidenschaft übertönt, schwillt die Stimme des Gewissens nach dem Taumel des Genusses nicht selten zum Orkan an, unter dessen Schreien der Sünder zusammenbricht. Aber so furchtbar die Vorwürfe des innern Gerichtes sein mögen, der Stachel des Gewissens ist doch nach dem schönen Wort des hl. Chrysostomus der heilige Anker, der uns vor dem völligen Versinken in den Abgrund des Lasters bewahrt¹.

Im Gewissen besitzt der Mensch die nächste und letzte innere Norm seines Verhaltens, und es läßt sich in der Tat keine andere aufstellen. Denn was kann der Mensch Besseres tun als das, was er nach reiflicher Erwägung mit seiner Vernunft für richtig erkannt hat? Gott will, daß

¹ Hom. 4 De Lazaro n. 5; Migne, P. gr. 48, 1013.

wir immer und überall nach unserem Gewissen handeln; dafür hat er uns das Gewissen gegeben. Der unbedingte Gehorsam gegen den Spruch des Gewissens ist gleichbedeutend mit dem unbedingten Gehorsam gegen Gott. Ein Gegensatz zwischen dem Willen Gottes und dem Urtheil des Gewissens ist undenkbar; denn die Stimme Gottes selbst erklingt im Gewissen, und das Gewissen seinerseits weist auf Gott als den höchsten Herrn und Richter hin. Nur Gott ist ein absoluter Wert, und deshalb gibt es für den Menschen nur eine absolute Verpflichtung, nämlich die, gemäß seinem Gewissen das rechte Verhältniß zu Gott herzustellen. Alles andere sind abgeleitete Werte, so hoch sie auch stehen und geschätzt werden mögen.

Jede Unterordnung unter irgendeine menschliche Autorität ist daher, um sittlich zulässig und wertvoll zu sein, wesentlich und dauernd bedingt durch das Gewissensurtheil, daß diese Unterordnung vernünftig, erlaubt oder gar pflichtgemäß sei¹. Denn nur Gottes Autorität ist unbegrenzt, alle menschliche Gewalt gilt nur so weit, als sie sich innerhalb des Rechtes und ihrer Befugnisse hält. Wenn man sich dagegen auf den unbedingten Gehorsam der Ordensleute berufen wollte, so ist darauf zu antworten, daß es diesen unbedingten Gehorsam nicht gibt und nicht geben darf.

Aus der hohen und entscheidenden Bedeutung des Gewissens folgt für den Menschen die Verpflichtung, stets auf die innere Stimme zu achten. Es ist also nicht ein blindes Drauf-los-handeln auf gut Glück gestattet. Das nennt kein Mensch ein gewissenhaftes Vorgehen. Man muß dem Gewissen Zeit und Ruhe lassen, seinen Spruch zu überlegen und zu verklären. Nur wenn sein Urtheil ohne Schwanken und Bedenken die geplante Handlung für erlaubt erklärt, dürfen wir sie vollbringen; denn wir würden uns auf jeden Fall schuldig machen, wenn wir mit unsicherem Gewissen handelten. Tauchen daher gewichtige Zweifel an der Erlaubtheit der Handlung auf, so muß der Mensch an sich halten und sich um Klarstellung bemühen. Die gleiche Vorsicht ist geboten, wenn ernste Gründe uns den Bestand eines verpflichtenden Gesetzes ahnen lassen. Wir dürfen dann nicht dieser Mahnung unser Ohr verschließen; denn wir verfehlen uns, wenn wir aus Nachlässigkeit oder gar mit Absicht der Erkenntnis unserer Pflichten ausweichen.

Um uns in den zahlreichen Zweifelsfällen des sittlichen Lebens zurechtzufinden, können wir von dem allgemein anerkannten Grundsatz ausgehen, daß nur dem

¹ S. Thomas: Sicut ad alia facienda debet procedere proprio consilio, ita etiam ad hoc, quod oboediat suis superioribus (Summa theol. 2, 2, q. 104, a. 1 ad 1).

sichern, nicht auch dem zweifelhaften Gesetze verpflichtende Kraft innewohnt. Ein einfach liegendes Beispiel möge die Sache erläutern. Die Kirche verbietet an Sonn- und Feiertagen, von dringenden Fällen abgesehen, knechtliche Arbeiten. Im allgemeinen ist der Begriff der knechtlichen Arbeit jedermann verständlich. Trotzdem können sich unter Umständen Zweifel einstellen. Dann muß man die Frage genauer prüfen. Ergibt sich dabei keine Klarheit, und gehen nach wie vor die Ansichten auch ernster, gewissenhafter Beurteiler darüber auseinander, dann besteht praktisch keine Verpflichtung, die betreffende Arbeit zu unterlassen. Denn die Absicht des Gesetzgebers ist nach vernünftiger Auslegung so aufzufassen, daß nur die sicher knechtliche Arbeit als verboten gelten soll.

Eine eingehende Prüfung ist besonders gefordert, wenn zwei Pflichten einander zu widersprechen scheinen, oder wenn ein Konflikt zwischen dem Gewissen und dem Befehl einer äußern Autorität entsteht. Im Pflichtenstreit hat man sich für die Pflicht zu entscheiden, die nach reiflicher Untersuchung als die höhere erscheint. Im zweiten Fall muß der Untergebene mit Ernst und ohne Rücksicht auf die Eigenliebe den Inhalt des Befehls und die Richtigkeit seines Gewissens prüfen. Lautet der endgültige Gewissensauspruch dahin, daß der Befehl des Vorgesetzten sündhaft sei, dann darf er nicht gehorchen, komme, was da wolle. Es liegt darin keine Überhebung über den Vorgesetzten, sondern eine demütige Unterordnung unter den höchsten Gesetzgeber¹. Überschreitet die Autorität ihre Befugnisse, ohne indes etwas Unerlaubtes zu befehlen, so kann der Untergebene ihrem Geheiß nachkommen, ist aber dazu an sich nicht verpflichtet.

Aus dem Gesagten folgt mit unausweichlicher Notwendigkeit, daß der Mensch auch dann seinem Gewissen gehorchen muß, wenn dieses irrt. In der Tat ist das die Lehre wie der Vernunft so auch der katholischen Kirche. Thomas von Aquin sagt daher allgemein, daß jeder Willensentscheid, der im Widerspruch mit dem Gewissen (mag dieses richtig oder falsch urteilen) erfolgt, schlecht und sündhaft sei. Ja er scheut sich nicht, mitten im „finstern“ Mittelalter die Anwendung auf den christlichen Glauben zu machen. So gut und heilsam der Glaube an Christus sei, so dürfe der Mensch diesen Glauben nicht annehmen, wenn seine Vernunft ihn als falsch vorstelle. Sonst sündige er².

Wiewohl der Mensch im allgemeinen auch für das Urteil seines Gewissens verantwortlich ist, so muß er ihm doch folgen, wenn einmal ein festes irriges Gewissensurteil vorliegt; denn ein solches Urteil schließt praktisch

¹ So löst auch Thomas von Aquin den Konfliktfall: *Subditus non habet iudicare de praecepto praelati, sed de impletione praecepti, quae ad ipsum spectat. Unusquisque enim tenetur actus suos examinare ad scientiam, quam a Deo habet . . . ; omnis enim homo debet secundum rationem agere (De veritate q. 17, a. 5 ad 4).*

² *Summa theol. 1, 2, q. 19, a. 5.*

einen Zweifel an seiner Richtigkeit und seiner verpflichtenden Kraft aus. Was man gewöhnlich als *conscientia vincibiliter erronea* bezeichnet, ist entweder kein endgültiges Gewissensurteil, oder es weist auf eine Veräumnis hinsichtlich der Gewissensbildung in der Vergangenheit hin¹. Das ändert aber nichts an der Verpflichtung, ihm im vorliegenden Falle zu folgen, wenn dem Handelnden jetzt sein Irrtum nicht zum Bewußtsein kommt.

Entscheidend für die sittliche Bewertung der menschlichen Handlungen ist das Gewissensurteil im Augenblick der Tat. Die nachfolgende Erkenntnis des Gebotes oder Verbotes ändert nichts mehr an dem sittlichen Wesen der vorhergehenden Tat. Gesetze, von denen ich nichts weiß und nichts ahne, können mich nicht verpflichten, und für Folgen meiner Handlung, die ich in keiner Weise vorausgesehen habe, bin ich nicht verantwortlich; sie sind vielleicht für mich und andere ein großes Unglück, begründen aber keine Schuld.

Die Menschheit hat einen weiten Weg zurücklegen müssen, ehe ihr diese Erkenntnis aufgeleuchtet ist. Dem Naturmenschen ist der Unterschied zwischen Ursache und Schuld nicht geläufig. Auch den Schicksalstragödien der Alten und der Sage von dem Reibe der Götter liegt der Gedanke zugrunde, daß der Mensch für Dinge zur Verantwortung gezogen und gestraft wird, an denen er völlig unschuldig ist. Es ist klar, wie lähmend solche Anschauungen auf das sittliche Leben wirken müssen.

Aber auch für den heutigen Kulturmenschen ist es keineswegs leicht, bei der Beurteilung seines Nächsten stets auch das subjektive Moment in Ansatz zu bringen, und nicht nur die äußere Tat, sondern auch die innere Gesinnung, aus der sie hervorging, zu berücksichtigen. Ja, es erfordert oft eine hohe sittliche Reife und eine überlegene Beherrschung der Leidenschaft, um bei schmerzlichen Ereignissen dem Täter nicht zu vergelten, was er aus Unwissenheit oder Unvermögen gefehlt hat. Zeigte es sich doch z. B. bei dem Streit um die Verantwortlichkeit am Kriege und an der Niederlage recht deutlich, wie wenig auch der moderne Mensch befähigt ist, im Ernstfalle Ursache und Schuld zu trennen. Namentlich der Erzieher muß sich diese so wichtige Unterscheidung stets gegenwärtig halten. Es ist für ihn von größter Bedeutung, den Zorn in der Gewalt zu haben und die Rute nur dort niederfahren zu lassen, wo wirkliche Schuld vorliegt.

Die Lehre, die hier über das Gewissen dargelegt wurde, ist allen katholischen Schulen ohne Unterschied der Richtungen gemeinsam. Wie man sieht, wahrt sie die Würde des Gewissens in der klarsten und entschiedensten

¹ Schuldbare Unwissenheit ist nicht jede Unwissenheit, die in irgendeiner Schuld ihren Grund hat; sie liegt nur dann vor, wenn jemand bewußt und pflichtwidrig es versäumt, sich genügend zu unterrichten. Es muß also zwischen der Schuld und der Unwissenheit ein erkanntes und irgendwie gewolltes Ursacheverhältnis bestehen; vgl. de Lugo, De virt. fid. disp. 19, n. 9.

Weise. Nur aus Unkenntnis oder Entstellung der wirklichen katholischen Lehre erklärt sich daher die hartnäckige Behauptung der Protestanten, erst die Reformatoren hätten die Rechte und die persönliche Verantwortlichkeit des in Gott verankerten Gewissens hervorgehoben oder gar entdeckt¹. Vängst vor der Reformation und vor Kant haben die großen scholastischen Theologen das moralische Gebiet mit einem bewunderungswürdigen Scharfsinn bis in seine feinsten Ausläufer bearbeitet, und sie sind dabei vor den Folgerungen ihrer Gewissenslehre nicht zurückgeschreckt, was ihnen die entrüsteten Vorwürfe alter und neuer Pharisäer eingetragen hat. Ihre Moral war gewiß nicht geeignet, Byzantiner zu erziehen, die der Menschen Gunst über ihr Gewissen stellen. Von gesicherten Wahrheiten ausgehend und durch eine bewährte Tradition geschildert, kannten sie nicht die Zaghaftigkeit der kleinen Geister und sahen denkbaren Konflikten kühn ins Auge.

Wie wenig sie geneigt waren, das persönliche Gewissen und seine Rechte der kirchlichen Autorität „auszuliefern“, mögen zwei klassische Beispiele zeigen. Bonaventura († 1274)² entscheidet in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Gesetzbuche³ gegen Petrus Lombardus, daß selbst die Androhung der Exkommunikation den Katholiken nicht bewegen dürfe, einem Fehlspruch der kirchlichen Behörde zu gehorchen, dessen Befolgung ihm sein Gewissen verbiete. Und so eifrige und berühmte Verteidiger der päpstlichen Gewalt wie Torquemada († 1468)⁴, Cajetan († 1534)⁵, Suarez († 1617)⁶ und Bellarmin († 1621)⁷ tragen

¹ Fr. Paulsen: „Daß ich innerlich nur durch meine Vernunft und mein Gewissen gebunden bin, nicht durch irgendeine menschliche Instanz außer mir, das ist die Magna Charta des Protestantismus“ (*Philosophia militans* 4 [Berlin 1908] 52). — Nach der Lehre des hl. Thomas (*Summa theol.* 2, 2, q. 104, a. 5) ist der rein innere Gewissensbereich dem direkten Eingriff der menschlichen Autorität überhaupt entzogen und nur der göttlichen Befehlsmacht unterstellt. Die menschliche Autorität (z. B. Staat oder Kirche) kann nicht rein innere Akte befehlen. Gebietet sie etwas, was ohne innere Akte nicht gebührend geleistet werden kann (Ablegung des Ehekneides, Empfang der Sakramente), so ist der Mensch nicht durch die menschliche Autorität, sondern kraft des natürlichen Sittengesetzes verpflichtet, die erforderliche innere Disposition herzustellen, ohne die die äußere Handlung unerlaubt wäre.

² In IV dist. 38, dub. 12; ed. Quaracchi IV 829. Ebenso Thomas von Aquin: *Potius debet excommunicatus mori, quam coniungatur illi, quae non est sua uxor. Hoc enim esset contra veritatem vitae, quae non est propter scandalum dimittenda* (In IV dist. 38 in fine).

³ *Decretal. Gregorii IX.* lib. 5, tit. 39, c. 44.

⁴ *Turrecremata, Summa de Ecclesia Domini* lib. 2, cap. 106.

⁵ *De comparatione auctoritatis Papae et Concilii* cap. 27.

⁶ *Defensio fid. cath.* lib. 4, cap. 6, n. 17 18.

⁷ *De controversiis. De Summo Pontifice* lib. 2, cap. 29: *Sicut licet resistere pontifici invadenti corpus, ita licet resistere invadenti animas vel tur-*

kein Bedenken, offen von dem Widerstandsrecht des einzelnen und der Kirche gegen ungerechte Maßnahmen des Papstes zu sprechen. Freilich der einfache Gläubige kümmert sich nicht um derartige Konfliktmöglichkeiten. Ihm, der gewohnt ist, sich an das unmittelbar Tatsächliche zu halten, ist selbst die bloße Vorstellung solcher Konflikte fremd und unerträglich. Aber die Theorie muß die Grenzfälle durchdenken, um die Grundsätze klarzustellen, und das hat insbesondere die Scholastik mit aller nur wünschenswerten Bestimmtheit getan. Dort mögen die Gegner der Kirche sich erkundigen, wenn es ihnen um die Erkenntnis der Wahrheit zu tun ist.

Der Katholik, der treu zu seiner Kirche steht, denkt gar nicht daran, auf sein Gewissen zu verzichten; er unterwirft sich ja der kirchlichen Autorität gerade wegen des Gewissens, d. h. er tut das nur und darf es nur tun, weil er in ihr die gottgesetzte Lehrerin der Wahrheit erkennt. Eine Gesinnung: „Ich glaube alles, was die katholische Kirche zu glauben vorstellt, mag es wahr sein oder falsch“, mögen die Gegner der Kirche den Katholiken andichten; sie wäre in sich ethisch ebenso verwerflich wie psychologisch unmöglich¹.

Wir brauchen deshalb auch nicht vor der letzten Konsequenz unserer Gewissenslehre zurückzuschrecken. Wenn ein Katholik zu dem irrigen, aber festen Urteil gelangen sollte, daß die katholische Kirche nicht die wahre Kirche Christi sei, dann wäre er verpflichtet, ihre Gemeinschaft zu verlassen². Über diese Schlußfolgerung sind sich alle katholischen Theologen

banti rem publicam et multo magis, si Ecclesiam destruere niteretur. Licet, inquam, ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo, ne exsequatur voluntatem suam; non tamen licet eum iudicare vel punire vel deponere, quod non est nisi superioris. Der protestantische Professor der Rechte Kirchenheim (Lehrbuch des Kirchenrechts² [Heidelberg 1911] 105) meint, daß dies seit 1870 nicht mehr zutrefte und rechtlich keine Bedeutung habe. Aber das ist ein Irrtum. Durch die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit ist in unserer Frage nichts geändert. Die Worte Bellarmins finden sich denn auch noch in der 14. Auflage von Ferd. Walters „Lehrbuch des Kirchenrechts“ (S. 307), die 1871, also unmittelbar nach dem Vatikanischen Konzil erschien. Vgl. auch Wernz, *Ius Decretalium* II^o 2 (Rom 1906) n. 617. (In der ersten Auflage [1899] ist die Anmerkung 183 irrtümlich und irreführend der n. 617 statt der n. 618 beigelegt.)

¹ Tertullian bekennet mit Recht: „Das erste, was ich glaube, ist, daß nichts Blindlings zu glauben ist“ (Adv. Marc. 5, 1).

² Entsprechend muß ein Priester, der den Glauben verloren hat, seinen heiligen Dienst aufgeben; denn sonst wäre er ein Heuchler und Gotteslästerer. — Zur Klarstellung der Begriffe sei bemerkt: Die Entscheidung über die Wahrheit einer Religion ist ein Urteil nicht des Gewissens, sondern der theoretischen Vernunft. Da aber die Pflicht, die Wahrheit anzunehmen, wo immer man sie finde, klar im natürlichen Sittengesetz ausgesprochen ist, so folgert die sittlich urteilende praktische

einig. Was sie gemeiniglich bestreiten, ist, daß dies bei einem Katholiken, der in seiner Religion wohl unterrichtet worden ist, ohne vorhergehende schwere Versündigung möglich sei. Deshalb werden die Gläubigen von der Kirche gemahnt, um die Erhaltung und Stärkung des Glaubens zu beten und zu ringen, damit sie nicht durch eigene Schuld einer so unglücklichen und schmerzlichen Entwicklung anheimfallen.

Vielleicht sind die Leser den bisherigen Ausführungen mit einem gelinden Grauen gefolgt und sehen sich zu der Frage gedrängt: Liefert denn diese Lehre vom Gewissen die Moral nicht einem schrankenlosen Subjektivismus aus, bedroht sie nicht die Sicherheit des menschlichen Gemeinschaftslebens? Die Frage ist berechtigt, aber die befürchtete Gefahr in Wirklichkeit nicht so groß, wie sie auf den ersten Blick erscheint.

Allerdings ist die Tatsache nicht zu leugnen, daß oft aus irrigem Gewissen Ungerechtigkeiten, ja Grausamkeiten begangen worden sind und begangen werden, und es ist schwer zu sagen, bis zu welchem Grade der Verblendung der Mensch, auch ohne subjektive Schuld, gelangen kann. In einem verwirrten Kopfe können sich die Dinge so merkwürdig mischen, daß auch die beste und klarste Belehrung fruchtlos bleibt, solange die zugrunde liegende Anschauung fortbauert¹. Wenn Christus von der Stunde spricht, da jeder, der die Apostel verfolgt und tötet, glauben wird, Gott einen Dienst zu leisten (Joh. 16, 2), so ist dieser Glaube nicht notwendig als ein erheuchelter anzusehen. Nein, es wird wirklich Menschen geben, die aufrichtigen Herzens in der Verfolgung der Kirche Christi ein gottgefälliges, verdienstliches Werk sehen werden.

Darin liegt ja zum guten Teil die Tragik unseres Lebens. Die Menschen stehen einander nicht gegenüber wie weiße und schwarze Figuren,

Vernunft (das Gewissen) aus dem Ergebnis der theoretischen Vernunft ohne weiteres, daß man der als irrig erkannten Religion nicht anhängen dürfe. Das Urteil des Gewissens ist immer praktisch und lautet dahin: Du darfst, du sollst dies oder jenes tun bzw. unterlassen.

¹ Pastor (Geschichte der Päpste VIII [Freiburg 1920] 528) bringt ein anschauliches Beispiel aus dem Leben der Indianer, die unter der harten Behandlung der spanischen Kolonisten schwer zu leiden hatten: „Rodrigo de Boatsa, der drei- unddreißig Jahre lang die Verhältnisse in Peru beobachtete, schreibt noch 1586, manche Indianer nähmen sich das Leben, um den Bedrückungen zu entgehen, und wenn die Priester den Selbstmord als Sünde bezeichneten, die zur Hölle führe, so gäben die Indianer zur Antwort, sie wollten gar nicht in den Himmel, wenn Spanier dort seien, denn diese würden sie auch im Jenseits schrecklicher quälen als die Teufel in der Hölle.“

Engel und Teufel, Licht und Finsternis. Menschen, die wie Shakespeares Richard III. den ausdrücklichen Vorsatz fassen, Bösewichte zu werden, sind — zur Ehre unseres Geschlechtes sei es gesagt — doch selten. Viele Ungerechtigkeiten und Mißgriffe geschehen trotz besten Willens aus Irrtum, aus Unverstand, so daß selbst die Guten sich als Widersacher des Guten erweisen können, eine Beobachtung, die dem hl. Augustinus¹ Anlaß zu der scharfsinnigen Bemerkung gab: Gott führe seine Ratschlüsse, wenn die Guten ihnen widerstreben, durch die Bösen aus. Das ist es ja auch, was die Heilung der menschlichen Schäden so schwierig macht, daß ihrer Behebung sich nicht nur böser Wille entgegenstellt, sondern vielfach auch irrige, aber aufrichtige Überzeugungen.

Indessen darf man diese Irrtumsfähigkeit, besonders auf sittlichem Gebiete, auch nicht übertreiben. Vor allem sind die Haupt- und Grundzüge des natürlichen Sittengesetzes, ähnlich wie die ersten Grundsätze der theoretischen Vernunft, mit solcher Klarheit unserem Geiste eingeprägt (5 Mos. 30, 11—14; Röm. 2, 14 15), daß darin ein Irrtum geradezu ausgeschlossen erscheint. Wir finden diese Grundzüge im wesentlichen umschrieben im Dekalog, sofern wir von seinen positiv-rechtlichen Bestimmungen absehen. Damit ist aber die Erkenntnis des Sittengesetzes im allgemeinen so weit gesichert, daß ein menschenwürdiges Leben möglich ist. Gelegentliche Abweichungen mögen im Einzelfalle zu beklagenswerten Verirrungen und Katastrophen führen, erschüttern oder gefährden aber nicht Bestand und Gedeihen der menschlichen Gesellschaft.

Sodann ist der Mensch für die Erkenntnis des Sittengesetzes und die Bildung seines Gewissens nicht nur auf seine eigenen Verstandeskkräfte angewiesen. Hineingestellt in den gewaltigen Strom der Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht, empfängt er durch Erziehung und Unterricht mühelos eine Menge von sittlichen Einsichten, die er ohne fremde Hilfe nur schwer und unvollkommen erlangen würde. So erwirbt er ja auch in den andern Wissenszweigen unter der Leitung trefflicher Lehrer viele und wertvolle Erkenntnisse in kurzer Zeit, weil ihm die Ergebnisse der vergangenen Gedankenarbeit fertig dargeboten werden; er braucht sie nicht erst zu finden, sondern sich nur anzueignen, nur nachzudenken. Wo eine solche Unterweisung ganz oder teilweise fehlt, wie bei erzieherisch vernachlässigten Kindern, ist große Nachsicht im Urteil und in der Behandlung geboten.

¹ Enchiridion c. 101; Migne, P. lat. 40, 279.

Die göttliche Vorsehung hat aber den Menschen nicht seinen rein natürlichen Kräften überlassen, sondern ihm überdies in der katholischen Kirche eine Führerin auch auf dem sittlichen Gebiete gegeben, deren Leitung zwar nicht bis in die letzten Anwendungen des praktischen Lebens hinabreicht, ihm aber die Grundsätze ungetrübt vermittelt, nach denen er sich zurechtfinden kann.

Darüber hinaus leistet die Moralthologie für die genauere Erkenntnis des Sittengesetzes wichtige Dienste. Nicht unter dem Druck des Augenblicks und der drängenden Entscheidung, sondern mit der Ruhe und der Sachkunde der Wissenschaft untersucht sie die möglichen Verwicklungen und strebt im freien Spiel der Rede und Gegenrede nach einer klaren, sichern Lösung. Alsdann sammelt sie systematisch die Ergebnisse ihrer Forschung und hält die Antworten für die Anwendungsfälle bereit. Ihr Ziel ist wohlgemerkt die Erkenntnis und Darlegung der objektiv gültigen Moral, d. h. sie will lehren, wie ein richtig gebildetes Gewissen in dieser oder jener Lage handeln müsse. Daß der Mensch seinem Gewissen folgen muß, auch wenn es in gutem Glauben irrt, braucht nicht in jedem Fall eigens beigelegt zu werden, da dieser Grundsatz aus dem allgemeinen Teil der Moral als bekannt vorausgesetzt wird. Natürlich kann die Theorie nie die ganze Fülle des Lebens erschöpfen, und so wird es der Moralthologie, wie jeder andern Wissenschaft, bis zum jüngsten Tag an Stoff und Streitfragen nicht fehlen. Aber wenn auch die Vervollkommenung der sittlichen Erkenntnis hienieden niemals einen absoluten Abschluß finden wird, so ist sie doch eine Aufgabe, an der der Mensch unablässig arbeiten muß.

Ferner ist ein irriges Gewissensurteil wohl zu unterscheiden von jenen Ausflüchten und Vorwänden, mit denen der Mensch sein sündhaftes Tun vor sich und andern zu entschuldigen sucht. Das Gewissen ist Gesetz, nicht Willkür. Wir können uns nicht nach Belieben das Gewissen bilden, daß wir unsern Nächsten töten, verführen, betrügen und bestehlen dürfen. Das Gewissen versagt uns da den Glauben. Denn wir stehen unter, nicht über dem Gewissen; wir können seinen Einspruch überhören, aber nicht aufheben. Somit findet die Freiheit des Gewissens an seiner eigenen Gesetzmäßigkeit Schranke und Sicherung gegen Mißbrauch.

Und endlich, wenn auch der einzelne berechtigt und verpflichtet ist, seinem Gewissen zu folgen, so ist die menschliche Gesellschaft doch nicht wehrlos allen Verirrungen und Absonderlichkeiten der jeweiligen Gewissensentscheide preisgegeben. Wenn Brutus wirklich zu der ehrlichen Überzeugung gelangt sein sollte, er müsse zur Rettung der Republik Cäsar umbringen, so war dieser deshalb nicht verpflichtet, sich umbringen zu lassen. Er konnte den Angreifer in der Notwehr niederstoßen oder durch rechtzeitiges Einsperren der Verschwörer ihrem Anschlag zuborkommen.

Ob und inwieweit man auf das irrige Gewissen der andern schonende Rücksicht nehmen soll, ist eine Frage der Klugheit, die nach der Regel zu entscheiden ist, daß höhere, wichtige Güter unter dieser Rücksicht nicht leiden dürfen.

Die ausschlaggebende Bedeutung des Gewissens für die ganze Lebensführung legt dem Menschen die strenge Pflicht auf, für die Richtigkeit seines innern Kompasses Sorge zu tragen. Die Verschiedenheit der sittlichen Anschauungen und die sittlichen Verirrungen bei andern, das Gewoge der Meinungen und Neigungen in der eigenen Brust, die Gefahr der Selbsttäuschung sowie die bittere Erfahrung von Schuld und Reue mahnen ihn, es mit dieser Aufgabe nicht leicht zu nehmen. Da er für seine Taten verantwortlich ist, so muß er erst recht darüber wachen, daß die Quelle seiner Taten rein und lauter sei. So achtet ja auch der Führer auf der Maschine sorgfältig auf alle Signale und Sicherungen, die eine Entgleisung verhüten und ihn glücklich zu seinem Ziele geleiten sollen.

Eigenes Nachdenken und ruhige Prüfung der Sachlage mit allen ihren Umständen sind das erste und unersehbliche Mittel der rechten Gewissensbildung. Aber der Mensch kann und soll sich dabei auch das Wissen und die Erfahrung der andern zunutze machen. Freilich ist nicht jeder beliebige geeignet und berufen, unser Gewissen zu beraten. Bei ernster Erkrankung überlegen wir uns genau, welchem Arzte wir unsere leibliche Gesundheit anvertrauen. Um wieviel mehr sollten wir uns da um einen guten Berater in Gewissensangelegenheiten bemühen. „Dein Ratgeber sei einer aus Tausenden“ (Sir. 6, 6). Der Katholik hat außer dem Beirath der Kirche in einem erfahrenen Seelenführer einen, wenn auch nicht unfehlbaren, so doch zuverlässigen Berater, dem er folgen darf, sofern nicht schwerwiegende Bedenken im Einzelfall seine Autorität erschüttern.

Bei dieser Gelegenheit sei eine Frage erwähnt, die nicht selten auch von Gutgesinnten gestellt wird. Es ist unleugbar: Das Wissen vermehrt, wie den Schmerz, so auch die Verantwortung (Pred. 1, 17 18). Ist es deshalb nicht besser, in der Unwissenheit und damit in der Freiheit zu bleiben und andere darin zu belassen? Ist die Klage der Kassandra nicht berechtigt: „Nur der Irrtum ist das Leben, und das Wissen ist der Tod“? Und was nützt die höhere Erkenntnis, wenn der sittliche Wert des Menschen einzig von der Treue gegen das subjektive Gewissen abhängt, mag dieses noch so unwissend und irrend sein?

Allerdings, die zunehmende Erkenntnis vermehrt die Last der Verantwortung; das Wissen zerstört die Privilegien der Unwissenheit. Aber in der Frage der Gewissensbildung haben wir meist gar keine Wahl, ob wir

wissen wollen oder nicht. Sagen wir es offen heraus: So groß die Vorteile der Unwissenheit oder Dummheit sein mögen — es hat Genies gegeben, die in Stunden der Niedergeschlagenheit, wenn sie unter dem Fluch ihres Reichtums seufzten, sich gewünscht haben, als Flachköpfe geboren zu sein —, man kann sich die Dummheit nicht geben, wenn man sie nicht hat; denn das stets wachsame Gewissen drängt selbst auf Klärung seiner Fragen und Bedenken. Man kann die Wahrheit und den Irrtum verbreiten, aber die naive Unwissenheit können zwar besondere Umstände bewahren lassen, nie vermag man sie sich oder andern zu schenken.

Sodann ist es doch eine einseitige Betrachtung, in der höheren Erkenntnis nur die Belastung durch eine größere Verantwortung zu sehen. Es gibt auch Vorteile des Wissens. Vor dem Lichte der Wahrheit zerrinnen die Nebel des Wahns, die nicht nur den Geist umdüstern, sondern auch das Herz in unwürdige Fesseln schlagen. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, hat Christus gesagt (Joh. 8, 32). Wir brauchen dabei nur an die Nacht des Heidentums zu denken, aus der uns das Christentum erlöst hat. Zu welchen Grausamkeiten hat nicht das Heidentum die Menschheit geführt, daß selbst Eltern ihre eigenen Kinder im Molochsdienste den Götzen opferten! Aber auch viele Christen werden von Zweifeln und Ängsten gequält, weil sie nicht genügend unterrichtet sind und Pflichten sehen, wo Gott Freiheit gelassen hat. Das Wissen lehrt also zwar manche Pflichten, die wir bis dahin nicht erkannt hatten, aber befreit zugleich von vermeintlichen Pflichten und unbegründeten Bedenken. Es gibt uns zugleich Waffen in die Hand, mit denen wir den Kampf des Lebens leichter und sicherer bestehen können.

Überdies ist es nicht die Aufgabe des Menschen, der Verantwortung und dem Kampfe auszuweichen, sondern im Vertrauen auf die göttliche Hilfe nach möglichster Vollkommenheit zu streben. Es gehört zu seinen vornehmsten Pflichten, seinen Geist zu bereichern und dem ewigen Urbilde immer ähnlicher zu gestalten. Gott aber will einen Dienst im Geiste und in der Wahrheit (Joh. 4, 24). Gewiß ist die Tugend eines naiven Kindes leichter und glücklicher als die eines großen Gelehrten, aber auch unerprobter, unbewußter und weniger verdienstlich. Treffend bemerkt Hieronymus: „Zwischen der erleuchteten Heiligkeit und der heiligen Einfalt ist ein Unterschied wie zwischen Sonne und Sternen.“¹ Gründliches

¹ Solent nonnulli quaerere, utrum doctus sanctus et simplex sanctus eandem mercedem habeant . . . Tantum . . . inter eruditam sanctitatem et sanctam rusticitatem, quantum coelum distat et stellae. In Dan. 12, 3; Migne, P. lat. 25, 576.

Wissen erweitert unsern Blick, läßt uns die Größe Gottes tiefer erkennen und lehrt uns, ihn immer mehr zu lieben; es befähigt uns auch, unsern Mitmenschen Führer und Helfer zu sein. Nicht umsonst hat sich Christus das Licht der Welt genannt. Das Licht erreicht zunächst und zumeist die Gipfel der Berge; es dringt nur mühsam und spärlich in dunkle, dumpfe Kellergänge.

Es ist daher kein bloßer Zufall, wenn die großen Heiligen der Kirche auch geistig hochstehende Persönlichkeiten gewesen sind, wobei man freilich geistige Größe nicht mit wissenschaftlicher Fachbildung verwechseln darf. Die ernste Beachtung der Einsprechungen des Gewissens führt naturgemäß zu einer stets höheren und allseitigeren Vollenbung der Seele, wie ja auch die Hand des Künstlers desto geübter wird und immer Herrlicheres schafft, je genauer sie den Eingebungen seines Genius folgt. Dabei bleibt bestehen, daß das Wissen an sich noch keinen sittlichen Wert begründet. Die Vollkommenheit liegt nicht in dem Wissen des Verstandes, sondern in der Treue des Willens gegen die Mahnungen des Gewissens. Nicht Wissen, sondern Gewissen entscheidet über den Wert des Menschen¹. Es bleibt ferner bestehen, daß das Wissen auch Unheil anrichten kann und wir deshalb dem Nächsten ein Wissen vorenthalten müssen, das ihm nur schaden und seinen Irrtum in Schuld verwandeln würde. Freilich für die öffentliche und amtliche Lehrtätigkeit gilt der Satz, daß der Lehrer für die Wahrheit Zeugnis geben muß, mögen auch einzelne oder auch viele seinen Mahnungen nicht nachkommen und dadurch eine Schuld sich zuziehen, der sie ohne die Belehrung nicht verfallen wären (Joh. 9, 41; 15, 22).

Die Pflicht des Menschen, seinem Gewissen zu folgen, begründet den Anspruch gegen die andern, ihm sein Gewissen nicht zu verwirren. Wer die Gewissen verwirrt und verbildet, frevelt schlimmer als einer, der die Wegweiser an den Straßentkreuzungen verstellt. Das gilt besonders hinsichtlich der Eltern, Lehrer und Erzieher. Sie können nicht vorsichtig und behutsam genug vorgehen, wenn es sich um die Unterweisung in sittlichen Dingen handelt. Ein mißverständlicher Ausdruck, eine Übertreibung, ein schiefer Vergleich können das Gewissen eines Menschen auf Jahre hinaus ängstigen und irreführen.

¹ S. Augustinus: *Mores autem nostri non ex eo, quod quisque novit, sed ex eo, quod diligit, diiudicari solent.* Epist. 155, n. 13; Migne, P. lat. 33, 672. *Qui novit, quomodo ista defendat, doctior est, non fidelior.* Serm. 240, 1; Migne, P. lat. 38, 1131. Wenn Origenes einen Irrtum in der Lehre für schlimmer hält als eine sittliche Verirrung (In Mt. n. 33; Migne, P. gr. 13, 1644), so meint er damit den schuldhaften Irrtum im religiösen Glauben, weil ein solcher Irrtum die Grundlage der Rechtfertigung des Menschen zerstört. Ohne diese notwendige Einschränkung wäre auch seine Ansicht, daß Irrtum im Glauben und Unschuld des Herzens unvereinbare Gegensätze seien, als falsch und ungerecht zu bezeichnen.

Zuweilen findet man bei Kindern und Jugendlichen gänzlich verbildete Gewissen, die zwischen Gebotenem und Empfohlenem, schwerer und lässlicher Sünde nicht zu unterscheiden wissen. Sie stellen Sonntagsmesse und Nachmittagsandacht auf eine Stufe und sehen in jeder Unterlassung einer Gebetsübung und in jedem Verstoß gegen den Anstand oder gegen die Tagesordnung der Erziehungsanstalt gleich eine Sünde. Andere halten jede Blüthe, jedes Naschen für eine schwere Sünde. So fühlen sie sich überall von Todsünde und Hölle bedroht und kommen wohl gar zu der Ansicht, ein Leben ohne schwere Sünde sei praktisch unmöglich, eine Ansicht, die für das sittliche Leben von verhängnisvollen Folgen ist.

Die Gewissensverwirrung ist natürlich besonders groß auf sexuellem Gebiet, wo zudem eine ängstliche Scheu den Mut zum Fragen benimmt und infolge von Unkenntnis rein natürliche Vorgänge leicht zu Ungeheuerlichkeiten gesteigert werden, unter deren Druck die Seele fast verzweifelt. Wie oft wird hier der einfache und einleuchtende Grundsatz, daß eine schwere Sünde nur mit klarer Erkenntnis und mit freiem bösem Willen möglich ist, völlig außer acht gelassen. Durch eine übertriebene Prüderie kann die Erziehung endlich in eine Richtung geleitet werden, die geradezu manichäische Züge annimmt und das ganze Gebiet des Sinnlichen als ausschließliche Domäne des Teufels betrachtet.

Es ist die wichtige, aber auch schwierige Aufgabe des Erziehers, in kluger Weise Gewissensverbildungen vorzubeugen. Er bedenke, daß das, was ihm selbstverständlich, den Kindern noch lange nicht klar ist, und lasse sich daher die Mühe der Wiederholung nicht verdrießen, wie ja auch der göttliche Heiland die gleichen großen Wahrheiten in immer neuer Form vorgetragen hat, damit sie endlich in das Verständnis seiner Zuhörer eingingen. Dabei scheue er sich nicht, der Freiheit des Gewissens eine Bahn zu brechen, selbst auf die Gefahr hin, daß Leichtfertige diese Freiheit mißbrauchen. Es ist immerhin besser, daß die Menschen aus Leichtsinns lässliche Sünden, als daß sie aus irrigem Gewissen schwere begehen. Natürlich ist zu beachten und zu betonen, daß die Erklärung einer Sünde zur lässlichen keineswegs eine Gutheißung oder Gestattung derselben bedeutet, da auch die lässliche Sünde unter allen Umständen zu fliehen ist.

Im allgemeinen meide es der Erzieher, bei Kindern viel mit dem Begriff der Sünde zu arbeiten, zumal in den Jahren, in denen sie nach normaler Erfahrung einer schweren Sünde kaum fähig sind. Das Motiv der Furcht sollte nicht im Vordergrund stehen, sondern nur in Reserve gehalten werden; denn nichts

verwirrt das Gewissen eines Kindes so sehr als ein dauernder Angstzustand. Gott sollte den Kindern als der liebende Vater der Bergpredigt, nicht als der gestrenge Gesetzgeber von Sinai unter Blitz und Donner erscheinen und dargestellt werden. Es macht auf den Kinderfreund einen peinlichen Eindruck, wenn er die Kleinen z. B. vor der heiligen Kommunion Gebete sprechen hört, die höchstens für ganz große Sünder passen, anstatt daß bei Kindern alles auf Vertrauen und Liebe eingestellt sei. Es gibt doch Gott Dank unter diesen Kleinen viele, die überhaupt noch keine Todsünde begangen und auch noch keinen rechten Begriff von Reue haben. Über die Erbsünde aber kann niemand Reue erwecken.

Das Verlangen, Klarheit über seine Rechte und Pflichten zu erhalten, darf nicht als Neugierde, Stolz oder Anmaßung ausgelegt werden. Es ist ein Menschenrecht, das von niemand verkümmert werden darf. Wenn man es beklagt, daß die Jugend sich so oft an trüben Quellen Aufklärung über Fragen sucht, die ihr Gewissen quälen, so liegt der Grund vielfach in der Enttäuschung, die sie bei Fragen an der rechten Stelle erlebt hat. Nichtssagende, ungenügende oder barsch abweisende Antworten können eine Seele, die mit inneren Zweifeln ringt, nicht befriedigen.

In religiösen Genossenschaften kommt es mitunter vor, daß ihre Mitglieder über Umfang und Art ihrer Verpflichtungen nicht genügend unterrichtet sind und dadurch in mancherlei Gewissensnot geraten. Die Zweifel beziehen sich besonders auf die Tragweite der Gelübde und Regeln, auf die Tugend des Gehorsams und die vermögensrechtlichen Verhältnisse. Das Verlangen nach Klarstellung wird dabei bisweilen als ein Zeichen von Mißtrauen oder Unvollkommenheit angesehen. Und doch hat jeder Mensch ein unweigerliches Recht darauf, zu wissen, wozu er verpflichtet und wozu er nicht verpflichtet ist. Überdies ist solche Unklarheit häufig eine Quelle späterer Konflikte und Verdrießlichkeiten, während allseitige Klarheit und Offenheit das gegenseitige Vertrauen und die Liebe zum Verufe fördert.

Der Einblick in die Rechte und Pflichten des Gewissens lehrt uns in den Fragen des Lebens leicht die notwendigen Folgerungen ziehen. Zwei dieser Folgerungen von allgemeiner Bedeutung seien noch hervorgehoben.

Da auch die Erforschung der Wahrheit unter der Leitung des Gewissens steht, so ergibt sich eine wichtige Nutzenanwendung für die vielumstrittene Frage der Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft, die man so oft gegen die katholische Wissenschaft ins Feld geführt hat. Daß es eine absolute Voraussetzungslosigkeit der Erkenntnis nicht gibt und nicht geben kann, darüber besteht unter allen, die über den Gegenstand ernstlich nachgedacht haben und nicht auf Schlagwörter eingeschworen sind, völlige Übereinstimmung. Der Gelehrte kann ebensowenig wie jeder andere Mensch aus seiner Haut heraus; er steht unter dem Einfluß der erhaltenen Er-

ziehung und seiner Umgebung und ist diesen Einflüssen um so mehr ausgesetzt, je weniger er sich ihrer bewußt ist. Die sich ihrer Freiheit so laut rühmen, sind meist die allerunfreiesten. Was man aber von jedem Menschen und daher auch von jedem Gelehrten verlangen muß, ist, daß er subjektiv nach bestem Wissen und Gewissen nach der Wahrheit strebe. Dazu ist auch der katholische Gelehrte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Daß der Wille zur Wahrheit gegenüber unangenehmen Tatsachen nicht immer bei allen standhält, ist zuzugeben, soll aber auch in den andern Lagern vorkommen.

Wieviel bei der Ermittlung der Wahrheit von der Gewissenhaftigkeit des Forschers abhängt, das bedarf keiner näheren Ausführung. Die ganze Schwindelwissenschaft unserer Tage mit ihrer Phrasenherrlichkeit wäre in einem Augenblick wie weggeblasen, wenn die Menschen es mit ihrem Gewissen ernst nähmen.

Die Ehrfurcht vor dem Gewissen bestimmt auch die Haltung des Katholiken gegenüber den Andersgläubigen. Es bestehen über diesen Punkt bei den Protestanten sehr merkwürdige und schiefe Auffassungen, als ob die Katholiken irgend jemand verleiten wollten oder dürften, gegen sein Gewissen zu handeln.

So sagt z. B. der Schriftführer der „Hochkirchlichen Vereinigung“, der evangelische Pfarrer H. W. Mosel: „Wir sind und bleiben evangelisch . . . ,weil es weder sicher noch geraten ist, etwas wider das Gewissen zu tun“. Denn es wäre nicht nur ein *sacrificium intellectus*, was wir zu bringen hätten, sondern es hieße unser evangelisches Gewissen vergewaltigen, wollten wir das römisch-katholische Dogma, dem gegenüber es bloß ein Ja oder Nein und kein Handeln und Kompromisseln gibt, mit der Preisgabe unseres evangelischen Glaubensbesitzes erkaufen. Daraus folgt, daß wir auf kirchlich-dogmatischem Gebiet zu keiner wirklichen Verständigung mit dem römischen Katholizismus kommen können, und daß alle von gutmeinenden, aber unklaren Köpfen daran gewendeten Bemühungen vergebliche Liebesmüh' sind.“¹

Die „unklaren Köpfe“ dürften weit weniger im katholischen Lager als bei den andern zu suchen sein. Ein Protestant darf nach katholischer Lehre erst dann zur katholischen Kirche übertreten, wenn er innerlich von der Wahrheit ihrer Lehre sich überzeugt hat. Ein bloß äußerlicher Übertritt wäre verwerflich und vor Gott kein Verdienst, sondern Sünde. Solange der Protestant an die Wahrheit seiner Religion glaubt, ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Protestant zu bleiben, und er

¹ „Die Hochkirche“ 1921, Nr. 11, S. 334 (Sperrungen wie im Original).

kann trotz seines Irrtums sein Heil wirken, wenn er getreu nach seinem Gewissen lebt; ja, er kann noch höher in den Himmel kommen als viele Katholiken.

Wenn die Katholiken die Hoffnung auf eine Wiedergewinnung der Andersgläubigen nicht aufgeben und darum nach Christi Beispiel beten (Joh. 17, 21), so denken sie sich diese Wiedergewinnung nicht durch äußere Vergewaltigung (auch wenn sie die Macht dazu hätten), sondern auf dem Wege innerer Erleuchtung und Überzeugung. Bis dahin müssen wir einander in Geduld und Liebe ertragen und dem fremden Gewissen gestatten, was wir für das eigene fordern.

Wer aufmerksamen Geistes die Lehre über das Gewissen durchdenkt, wie sie in Übereinstimmung mit der unbefangenen Vernunft von der katholischen Kirche klar vorgelegt wird, der muß darin ein Moment der Versöhnung erkennen, das alle Menschen verbindet. Diese Lehre ist geradezu die hohe Schule der echten Toleranz; sie vereinigt alle Menschen, so sehr sie auch durch Dogmen und Meinungen getrennt sind, in der Einheit der großen Aufgabe, ihr Gewissen zu läutern und nach seinen Weisungen zu leben. Denn so überragend die Bedeutung des Gewissens, ebenso wichtig ist es, daß ein jeder über die Richtigkeit seines Gewissens wache. Wir müssen das Instrument erst stimmen, daß es einen klaren und reinen Klang gibt, und dann nach seinem Rhythmus den Gang unseres Lebens einstellen.

Zwar werden wir es auf Erden nie dahin bringen, daß niemals ein Hauch von Zweifel oder Untreue unser Gewissen trübt; aber in dem Streben nach diesem hohen Ziele erfüllen wir das Gebot der Vollendung, das Gott in unsere Natur hineingelegt hat. Der Weg zur Größe und Heiligkeit führt über den Gehorsam gegen das eigene Gewissen. Wie wir uns zu seinen Einsprechungen verhalten, davon hängt für uns Wert oder Unwert, Fluch oder Segen ab. Gewissenhaftigkeit ist der Inbegriff aller Tugenden, zugleich auch die Grundlage des inneren Friedens und des wahren Glücks. Denn das ist unser Ruhm, das Zeugnis unseres Gewissens, daß wir in Einfalt des Herzens und Aufrichtigkeit vor Gott, nicht in fleischlicher Weisheit, sondern in der Gnade Gottes in dieser Welt wandeln (2 Kor. 1, 12).

Mag Fräulein S. J.